

**Satzung des Kreises Pinneberg
zur Regelung der Schülerbeförderung (ohne Schülerfahrkartenverfahren)
vom 03.06.2026
(Schülerbeförderungssatzung)**

Der Kreistag des Kreises Pinneberg hat auf seiner Sitzung vom 24.06.2026 gemäß §§ 4,5 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 26.03.2026 (GVBl. 2026 Nr. 27) in Verbindung mit § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 6 Ges. v. 29.01.2025, GVBl. 2025 Nr. 17, folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und ergänzende Regelungen

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Voraussetzungen, des Umfangs und der Durchführung der Schülerbeförderung sowie der Erstattung von Beförderungskosten im Kreis Pinneberg nach Maßgabe des § 114 SchulG.

(2) Für die Ausgestaltung der Schülerbeförderung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere für die Bereitstellung von Schülerfahrkartenangeboten sowie die damit zusammenhängende Erhebung eines Eigenanteils gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG, gelten die Regelungen der **Schülerfahrkartensatzung** des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Schülerbeförderung

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten im Rahmen des § 114 SchulG für die Beförderung von Schüler*innen der öffentlichen Schulen (Grundschulen, weiterführende allgemeinbildende Schulen bis einschl. Jahrgangsstufe 10 sowie Förderzentren) mit Wohnsitz im Kreis Pinneberg geregelt. Diese Satzung gilt für Schüler*innen, die nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (2) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin

anererkennungsfähig. Ansonsten werden die Kosten bis zur nächstgelegenen/ zuständigen Schule anerkannt, festgelegte zentrale Punkte des Wohnortes sind zu berücksichtigen. Werden die Schüler*innen in einer anderen als der nächstgelegenen/ zuständigen Schule der jeweils gewählten Schulart beschult, so findet eine Kostenerstattung nur dann statt, wenn der Schulbesuch der entfernter gelegenen Schule der jeweils gleichen Schulart durch Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde erfolgt und private Gründe hierfür ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann.

- (3) Anerkannt werden die Kosten für die Beförderung zwecks Teilnahme an dem verbindlichen, planmäßigen Unterricht.
Nicht zum planmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Ausflügen, Exkursionen, Berufserkundungen und anderen Praktika.
- (4) Eltern haben den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes). Hierzu gehört insbesondere das Schulwegtraining mit den Kindern. Kommen Eltern dieser Unterstützungspflicht nicht nach, entfällt der Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten.
- (5) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (Erziehungsberechtigte, Schüler*innen).
- (6) Die Kostenanerkennung erfolgt mit Beginn des Schulbesuches, jedoch frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

§ 3 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 4

Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen dem Wohnort der Schüler*innen und der in § 2 Abs. 2 genannten Schule. Anstelle der Wohnung der Schüler*innen können zentrale Punkte des Wohnortes der Schüler*innen bestimmt werden. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schülerbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
- | | |
|---|------|
| a) für Schüler*innen bis zur Jahrgangsstufe 4 | 2 km |
| b) für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 5 | 4 km |

überschreitet.

Für Schüler*innen mit Behinderungen oder die von Behinderung bedroht sind, können kürzere Entfernungen als unzumutbar anerkannt werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5

Beförderungskosten

- (1) Eine Kostenerstattung kommt bei folgenden Beförderungsarten in Betracht:
- a) öffentliche Verkehrsmittel nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, es gelten hier die Regelungen der Schülerfahrkartensatzung des Kreises Pinneberg vom 22.5.2026.
 - b) Sonderformen des Linienverkehrs nach dem PBefG
 - c) Freigestellter Verkehr nach der Freistellungsverordnung (FrStllgV) in der jeweils geltenden Fassung
 - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler*innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Abs. 1 zu benutzen.

- (3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.
- (4) Werden nichtöffentliche Verkehrsmittel oder Sonderformen des Linienverkehrs für die Durchführung der Schülerbeförderung eingesetzt, ist für die Kostenerstattung die vorherige Zustimmung des Kreises Pinneberg erforderlich.
- (5) Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr ohne Verlust des Anspruchs auf Kostenerstattung grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 6

Zumutbarkeitsgrenzen

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) Wartezeiten von mehr als
 - 30 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Min. nach Unterrichtsschluss
 - für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen

 - 60 Min. vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Min. nach Unterrichtsschluss
 - für die übrigen Schüler*innen entstehen oder
- b) der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle und von der Haltestelle des Schulortes zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 7

Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 a) bis c) wegen einer schwerwiegenden Behinderung von Schüler*innen oder aus anderen Gründen nicht möglich und können die Schüler*innen auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Die in § 6 aufgeführten Zumutbarkeitsgrenzen gelten entsprechend, soweit Einvernehmen mit der jeweiligen Schule herbeigeführt und eine wirtschaftliche Tourenplanung ermöglicht wird.
- (3) Die Behinderungen von Schüler*innen nach Absatz 1 dürfen nicht nur vorübergehend sein und müssen nachweislich fachärztlich festgestellt sein.

§ 8

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Kosten der Schülerbeförderung werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorrangig die Ausgaben für ein durch den Kreis Pinneberg bereitgestelltes oder anerkanntes Schülerfahrkartenangebot, insbesondere ein Deutschlandticket oder ein entsprechendes Nachfolgeangebot. Näheres dazu regelt die Schülerfahrkartensatzung des Kreises Pinneberg vom 22.05.2026,
- b) bei Nutzung von Verkehrsmitteln der Sonderformen des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen;
- c) bei Benutzung von Schülersonderlinienverkehr oder Freistellungsverkehr die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs die durch die günstigste Streckenführung sowie durch die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Betriebsführung entstehenden Aufwendungen.
- e) bei Einsatz nicht privateigener Kraftfahrzeuge die Kosten in der vertraglich vereinbarten Höhe,
- f) bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Hiervon abweichend

kann eine Entschädigung von 50% der ermittelten Taxikosten (bei Hin- und Rückfahrten durch privateigenes Kraftfahrzeug) gezahlt werden, soweit dadurch eine Einzelbeförderung mit einem nicht privateigenen Kraftfahrzeug entfällt,

- g) bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 25 % der Kosten der Schülerfahrkarte, soweit vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den öffentlichen Linienverkehr nicht in Anspruch genommen werden,
- h) im Übrigen sonstige unabweisbaren Kosten.

§ 9

Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten

(1) Nach der ergänzend geltenden Schülerfahrkartensatzung vom 22.05.2026 wird ein Eigenanteil im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG an den Kosten der Schülerbeförderung für die Gewährung des Deutschlandtickets als Schülerfahrkarte erhoben.

(2) Die Erhebung eines Eigenanteils im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 3 SchulG mindert die als notwendig anerkannten Kosten nach dieser Satzung nicht.

§ 10 Ausschluss von der Schülerbeförderung

(1) Schülerinnen und Schüler können von der Schülerbeförderung vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Beförderung erheblich gefährdet.

(2) Der Ausschluss ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zeitlich zu befristen.

(3) Während des Ausschlusses ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht weiterhin erfüllt werden kann; hierzu kann eine zumutbare alternative Beförderung oder Kostenerstattung gewährt werden.

(4) Vor der Entscheidung sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird gesondert geregelt.

§ 12

Datenschutz und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Individualbeförderung gemäß dieser Satzung

Der Kreis Pinneberg sowie die Schulträger erheben, speichern und verarbeiten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Satzung entsprechend § 30 SchulG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 b), e) DSGVO personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der antragstellenden Personen, soweit dies zur Antragsprüfung, zur Bereitstellung der Beförderungsleistung, zur Gebührenerhebung und zur Abrechnung von Kosten der Schülerbeförderung mit Dritten erforderlich ist. Das betrifft folgende Daten:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers, sowie deren persönliche Angaben zu der betreffenden Schülerin, dem betreffenden Schüler
- die besuchte Schule und die Klassenstufe
- Zu- und Abgangsdaten von der Schule
- Stellungnahmen von Lehrkräften und Fachberatenden sowie Stellungnahmen/Gutachten von Ärzten/Ärztinnen

Der Kreis Pinneberg sowie die Schulträger sind im Rahmen der Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Satzung berechtigt, soweit erforderlich die vorstehend aufgeführten Daten an Dritte zu übermitteln.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird auf den notwendigen Umfang reduziert. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem Zweck dieser Satzung und dem Willen des Satzungsgebers am nächsten kommt.

§ 14
Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.3.2021, zuletzt geändert am 03.05.2023, außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages des Kreises Pinneberg am 24.6.2026

Elmshorn, den 1.7.2026

gez.
Elfi Heesch
Landrätin